

Ludwig Raiser hat sich 1933 in Berlin habilitiert. Da er die nazistischen Rechtsvorstellungen kritisierte, wurde ihm die *venia legendi* versagt. Er hat sich deshalb nicht als Teil des aktiven Widerstands empfunden. Er ging in die Wirtschaftspraxis, stieg rasch zum Vorstandsmitglied eines Versicherungsunternehmens auf, diente in der Wehrmacht und konnte deshalb 1942 den Ruf an die neugegründete Universität Straßburg nicht annehmen. In den 50er und 60er Jahren hat er uns beständig vor pauschalen Verurteilungen derjenigen Hochschullehrer gewarnt, die der Blut- und Bodenjurisprudenz verfallen waren; er hat sich in fast allen Fällen für ihre Fort- oder Wiederbeschäftigung an der Universität ausgesprochen und zuweilen auch eingesetzt. Es war eine Kombination von Umständen, die ihn vor den Irrtümern bewahrte, denen so viele erlagen. Das großbürgerliche Elternhaus, das Berliner Ambiente der frühen dreißiger Jahre, die Beschäftigung mit Rechtsvergleichung und IPR und die frühe Bindung an eine Form des Protestantismus, der die Freiheit des Christenmenschen wichtiger war als die Klammer von Thron und Altar, haben gewiss eine nicht unerhebliche Rolle gespielt. Nicht weniger wichtig dürfte die schändliche Art und Weise gewesen sein, in der seine jüdischen Lehrer *Ernst Rabel*, für den er im Kaiser-Wilhelm-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht arbeitete, und *Martin Wolff*, bei dem er promoviert und sich habilitiert hatte, aus dem Amt vertrieben wurden. *Martin Wolff* blieb er bis zu dessen Tod in Freundschaft verbunden.

Nach seiner Berufung hat er nicht gezögert, die Vorstandsposition aufzugeben und 1945 einem Ruf an die Göttinger Juristenfakultät zu folgen: er wollte den Beruf des Hochschullehrers ausüben. Trotzdem ließ er sich 1948 in Göttingen und 1968 noch einmal in Tübingen zum Rektor wählen, wirkte an der Neugründung der Rektorenkonferenz, der Studienstiftung und des Hochschulverbands mit, wurde Präsident der Forschungsgemeinschaft und Gründungsmitglied des Wissenschaftsrats, und übernahm für vier Jahre dessen Vorsitz. Mitglieder dieser Gremien haben mir später geschildert, warum er ständig nicht nur zur Mitwirkung, sondern auch zur Übernahme der Leitung gedrängt wurde: Er verband Eintreten für die Sache mit persönlicher Zurückhaltung, die Fähigkeit zu konzeptioneller Erneuerung mit dem Know how des erfahrenen Managers und die rasch erworbene Autorität mit Rücksicht und Bescheidenheit. Niemand hat wie er nach dem Zweiten Weltkrieg den Wiederaufbau der deutschen Wissenschaftseinrichtungen gefördert und geprägt. Hinzu kam sein Engagement für die evangelische Kirche. Als langjähriges Mitglied der Synode, als Vorsitzender ihrer Kammer für öffentliche Verantwortung, schließlich als Präses der Synode und Mitglied des Rates der EKD hat er die zuweilen stürmischen Auseinandersetzungen in der Kirche klug moderiert und ihre Haltung etwa zur Atom- und zur Ostpolitik wesentlich mitbestimmt.

Das alles hat Zeit und Kraft gekostet. Bei seiner Emeritierung hat er bedauernd resümiert, sein wissenschaftliches Lebenswerk sei „notgedrungen Fragment geblieben“. Daran ist richtig, dass wichtige Vorhaben nicht zu Ende geführt worden sind. Im Rückblick verstärkt sich indessen der Eindruck, dass das wissenschaftliche Werk durch die vielfältige unternehmerische und wissenschaftspolitische Erfahrung entscheidende Impulse empfangen hat. *Ludwig Raiser* war gewiss ein engagierter und subtiler Dogmatiker, der es meisterlich verstand, besonders komplexen Problemen vor allem in den Überschneidungsgebieten von Schuld- und Sachenrecht ebenso konsistente wie praktikable Ordnungsmuster abzugewinnen; das wird nicht zuletzt durch die Neuauflage des Sachenrechts seines Lehrers, den 1957 erschienenen „Wolff/Raiser“ dokumentiert. Aber schon seine Habilitationsschrift über die allgemeinen Geschäftsbedingungen zeigt Ansätze, die über die traditionelle Zivilistik hinausweisen. Sie wurden nach dem Krieg in einer Reihe von kürzeren Texten fortgeführt, die aus Antrittsvorlesungen, Rektoratsreden, Festschriftsbeiträgen und Vorträgen hervorgegangen waren. In ihnen wird die Landschaft der Privatrechtsordnung neu vermessen. An Schlüsselbegriffen wie Vertrag und subjektivem Recht wird der „Funktionswandel der Privatrechtsinstitutionen“ erklärt, in dem sich die grundstürzenden sozialen Veränderungen spiegeln, die das ausgehende 19. und die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts bestimmt haben. In Abhandlungen zur Wirtschaftsverfassung, zum Institutionenschutz oder zum Verhältnis von Grundgesetz und Zivilrecht werden diese Beobachtungen konkretisiert. Die Analyse, die sich – eher zurückhaltend – auch der Erklärungsmuster anderer Disziplinen bedient, bleibt nüchtern und pragmatisch. Sie trennt sich von der die späte Pandektistik und die Exegese des BGB beherrschenden Vorstellung einer wertautarken Privatrechtsordnung und bleibt zugleich skeptisch gegenüber Theorien, die den Menschen zum Funktionselement mechanistischer Sozialmodelle reduzieren. Vor dem Deutschen Juristentag hat er das so zusammengefasst:

„Die Gesellschaft ist zum politischen Gemeinwesen verfasst; sie hat kein natürliches Gleichgewicht in sich selbst, sondern muss sich in Spannungen und Konflikten politisch immer neu integrieren. Damit ist auch das von Generationen von Ziviljuristen gepflegte Ideal einer unpolitischen wertfreien Eigenständigkeit des Privatrechts zerbrochen; dieses hat Teil an den Aufgaben allen Rechts, in jenen Spannungen und Konflikten Einrichtungen zu befestigen und Verfahrensweisen zu entwickeln, die den Ausgleich ermöglichen, und muss sich dabei an den für das politische Gemeinwesen verbindlichen Werten orientieren ... Nicht eine vom Staat distanzierte, sondern eine bei Wahrung ihrer Selbständigkeit in den Staat integrierte Privatrechtsgesellschaft und damit eine der Verfassung verpflichtete Privatrechtsordnung gilt es zu verwirklichen.“

Diese Einsicht hat das Verständnis nachwachsender Juristengenerationen bis heute geprägt; und sie hat nichts an Aktualität verloren.

Friedrich Kübler, Frankfurt/M.

Karl Riesenhuber: System und Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts. – Berlin: de Gruyter Rechtswissenschaften, 2003. XL, 660 S.; geb.: 138,- €. ISBN 3-89949-0473-9.

I. Riesenhuber hat sich mit seiner an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Jahre 2002 angenommen und von Stefan Grundmann betreuten Habilitationsschrift zum Ziel gesetzt, „eine ge-

schlossene Darstellung von System und Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts zu geben“ (S. 3). Die 660 Seiten umfangreiche Arbeit gliedert sich in 3 Teile und 18 Paragraphen. Sehr ausführlich klärt Riesenhuber im 1. Teil, was er unter den Begriffen System, Prinzipien und Regeln versteht. Er folgt hierbei weitgehend den Modellen, die von Dworkin und Canaris entwickelt wurden. Das Europäische Privatrecht als Untersuchungsgegenstand beschränkt der Verfasser auf das Primär-

und Sekundärrecht der Europäischen Union. Einem engen positivistischen Ansatz folgend spart er damit die rechtsvergleichende Analyse des Vertragsrechts der verschiedenen Mitgliedstaaten aus. Zudem beschränkt der Bearbeiter die Arbeit auf das Vertragsrecht, so dass die Prinzipien, die das europäische Deliktsrecht durchdringen, nicht erörtert werden. Der 2. Teil befasst sich mit dem Harmonisierungskonzept der Europäischen Union. Zutreffend beschreibt der Verfasser, dass Grundfreiheiten ausnahmsweise auch zwischen Privaten eingreifen können, wenn die Schutzpflichtfunktion dies gebietet. Im Ergebnis hält er die von der Kommission verfolgte Mindestharmonisierung für europarechtswidrig, weil so die engen Ausnahmenvorschriften des Art. 94 Abs. 4–8 EG umgangen würden (S. 155 ff.). Mit weit über 300 Seiten bildet das System des materiellen Vertragsrechts den umfangreichsten Teil der Arbeit. *Riesenhuber* folgt dem Ansatz von *Grundmann*¹, Europäisches Vertragsrecht mit dem Europäischen Recht der Unternehmensgeschäfte gleichzusetzen. Die dagegen vorgebrachte Kritik² versucht er zu widerlegen; das gelingt ihm allerdings nur zum Teil, weil er in Übereinstimmung mit der Kritik und im Gegensatz zu *Grundmann* auf die Darstellung des Arbeitnehmer- und Kartellrechts (weitgehend) verzichtet.

II. *Riesenhuber* beendet sein Werk mit der Formulierung, „das Ergebnis der voranstehenden Überlegungen mag man als enttäuschend ansehen“ (S. 584). Dem ist natürlich zu widersprechen: Neu und lobenswert ist sicherlich der methodische Ansatz, die europäischen Richtlinien im Vertragsrecht im Bereich vorvertraglicher Pflichten, Vertragsabschluss und -bindung, Vertragsinhalt und Inhaltskontrolle sowie des Leistungsstörungenrechts auf gemeinsame Prinzipien hin zu untersuchen. Er kommt zu dem Ergebnis, dass sich die herausgearbeiteten Prinzipien und die Materialisierungstendenzen durchaus mit dem bisherigen Vertragsrechtsmodell vereinbaren lassen (S. 554, 559 ff.). *Riesenhuber* bietet darüber hinaus eine Fülle von interessanten Einzelergebnissen. Weiterführend sind die Überlegungen, in welchem Umfang die Richtlinien eine bestimmte Sprache vorgeben (S. 284 ff., 358). Zudem erachtet der Verfasser beispielsweise das in § 355 Abs. 1 S. 2 BGB für den Widerruf erforderliche Textformerfordernis für richtlinienwidrig (S. 334)³. Hilfreich ist die Unterscheidung von Informationspflichten in Informations-, Belehrungs- und Nachweispflichten (S. 376 ff.). Pointiert wird der Frage nachgegangen, ob ein allgemeiner Grundsatz von Treu und Glauben im Europäischen Privatrecht existiert (S. 410 ff.) oder ob der Missbräuchlichkeitsmaßstab des Art. 3 Abs. 1 AGB-RiL 93/13/EWG eine gemeinschaftsautonome Generalklausel darstellt oder nicht (S. 437 ff.).

Allerdings verspricht der Titel „System und Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts“ doch mehr, als der Leser bekommt: Zum einen beschränkt sich der Autor auf den status quo der Richtlinien zum Vertragsrecht. Mangels Rechtsquellencharakter schließt er zudem den Rückgriff auf das Recht der Mitgliedstaaten aus (S. 49 f., 71, 450 f.). Damit setzt er sich zwei Einwänden aus: Seit mehr als 40 Jahren entwickelt der *EuGH* allgemeine Rechtsgrundsätze auf rechtsvergleichender Grundlage, wie beispielsweise bei der Schaffung von Grundrechten auf europäischer Ebene⁴. Wenn *Riesenhuber* diese Methodik ablehnt, muss er sich vorwerfen lassen, sein System aus der verengten Perspektive einer rein nationalen Dogmatik beschrieben zu haben. Weil der Autor nicht auf den Bestand des Vertragsrechts der europäischen Mitgliedstaaten und die Principles of European Contract Law der Lando-Kommission zurückgreifen möchte, bleiben zudem die Ausführungen zu den vorvertraglichen Pflichten, zu Irrtum, Täuschung und Drohung

knapp bzw. fehlen ganz. Das von ihm gesuchte System wird somit oft nur schemenhaft erkennbar.

Riesenhuber hat Teile seiner Arbeit jetzt auch als Lehrbuch „Europäisches Vertragsrecht“ herausgegeben. Das ist doppelt missverständlich, denn ein solches Europäisches Vertragsrecht existiert immer noch nicht oder bestenfalls „pointillistisch“⁶; zudem werden die Gemeinsamkeiten, die in den Mitgliedstaaten ohne europäische Rechtsharmonisierung schon bestehen⁷, von *Riesenhuber* gerade ausgespart⁸. Ob eine solch schmale Basis für eine Lehrveranstaltung trägt, mag man bezweifeln – ein Vergleich der Vorgaben der europäischen Richtlinien mit den nationalen Umsetzungsgesetzen, erweitert um rechtsvergleichende Betrachtungen bisher nicht harmonisierten Rechts erscheint mir für Vorlesungen als der fruchtbarere Ansatz⁹. Die vorgebrachte Kritik soll natürlich den Blick nicht dafür verstellen, dass *Riesenhuber* ein gewichtiges Werk zum Europäischen Schuldvertragsrecht vorgelegt hat. Sein Buch ist nicht nur in dogmatischer Hinsicht, sondern auch im Hinblick auf viele Einzelfragen eine erfreuliche Bereicherung; es wird die wissenschaftliche Diskussion ohne Zweifel beeinflussen.

Professor Dr. Thomas M.J. Möllers, Universität Augsburg

6 *Kötz*, *Gemeineuropäisches Zivilrecht*, in: Festschrift Zweigert, 1981, S. 481, 483; *ders.* *RabelsZ* 50 (1986), 1, 5.

7 Vorbildlich immer noch *Kötz*, *Europäisches Vertragsrecht*, 1996.

8 Auch für das Lehrbuch wäre es hilfreich, wie in anderen Mitgliedstaaten der EU üblich, die Nummer der Richtlinie zu zitieren (also z. B. RiL 1999/44/EG oder Verbrauchsgüterkaufs-RiL 1999/44/EG) statt selbst erfundene Abkürzungen (wie GRCh, V2-FFRL) zu verwenden.

9 So halte ich es jedenfalls mit meinen Vorlesungen im Rahmen der seit 1996 stattfindenden Augsburger Stage zum Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrecht.

Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts. Hrsg. von Manfred

A. Dausen, 13. Erg.-Lfg. – Stand: Mai 2004. – München: C. H. Beck. 174 S.; 32.–€. ISBN 3-406-51018-3.

Das Handbuch wird seinem Ruf für aktuelle Anpassungen an den letzten Stand wiederum gerecht. Diesmal werden die Kapitel zum Zollrecht und zum Banken- und Versicherungsrecht auf den neuesten Stand gebracht. Das Teilkapitel zum Verwaltungsrecht in Kartellsachen unterrichtet über eine sehr bedeutsame Änderung: Die Ablösung der VO 17 durch die neue Verordnung zur Durchführung der in Art. 81 und 82 EGV niedergelegten Wettbewerbsregeln.

Für das Zollrecht verantwortlich ist *Jörn Sack*. Er führt uns zunächst ein in die Bedeutung und Geschichte der Zollunion und gelangt dann über das Zolltarifrecht in das Allgemeine Zollrecht. Im Mittelpunkt stehen hier die Regeln des Zollkodex und des Durchführungskodex. Die Darstellung ist übersichtlich, die rote Linie überall erkennbar. Sie bietet das, was man sich von einem solchen Handbuch erhofft: den zuverlässigen ersten Einstieg.

Ähnliches lässt sich sagen über die Darlegungen von *Ulrich Hübner* zum Banken- und Versicherungsrecht. Die europäischen Rechtsgrundlagen sind genau aufgelistet und jeweils inhaltlich präzise umschrieben. Das geht hinein bis in das Bank- und das Versicherungsvertragsrecht. Im versicherungsrechtlichen Teil treten hinzu die Entscheidungen des *EuGH* mit Wirkungen für den Binnenmarkt in der Versicherung. Die Solvabilitätsregeln für Versicherungen werden auch im Hinblick auf das Projekt Solvabilität II gut erfasst. Die Erörterung leitet über zur Sanierung von Versicherungsunternehmen und zur Europäischen Insolvenzverordnung – im Ganzen eine geschlossene Linie.

Einen neuen Schwerpunkt erhielt das Kartellverfahrensrecht, das nunmehr *Herbert Sauter* allein bearbeitet. Die veränderte Akzentuierung ergab sich aus der neuen EU-Verordnung, die einen erheblichen Systemwechsel bringt im Hinblick auf Art. 81 Abs. 3 EGV: Die bisherige Anmeldepflicht mit dem Freistellungsvorbehalt durch die Europäische Kommission wich einem grundsätzlichen Verbot mit Legalausnahmen. Damit ist auch Art. 81 Abs. 3 EGV unmittelbar anwendbar. *Sauter* schildert genau u. a. die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen, das Verhältnis zu den mitgliedstaatlichen Wettbewerbsrechten und die Zuständigkeiten. Eine sehr notwendige und gut gelungene Arbeit zur rechten Zeit.

Professor Dr. Bernhard Großfeld, Münster

1 *Grundmann*, *Europäisches Schuldvertragsrecht*, 1999.

2 *Möllers AG* 1999, 93 ff.; *Basedow ZEuP* 2000, 741 ff.

3 Ebenso für die Integration europäischer Richtlinien in das BGB durch die Schuldrechtsreform s. schon *Möllers JZ* 2002, 121–134.

4 Hilfreich wäre allerdings auch die Beantwortung der Frage gewesen, ob der Erstattungsanspruch, den Art. 3 Abs. 1 lit. e) Zahlungsverzugs-RiL 2000/35/EG begründet, und der im Widerspruch zur bisherigen deutschen Rechtsprechung steht, nicht explizit in nationales Recht hätte umgesetzt werden müssen.

5 Zur Rolle des *EuGH* im Rahmen der Rechtsfortbildung und zur Berufung auf gemeineuropäische Rechtsüberlieferung und Rechtskultur s. deutlich *EuGH*, *Urt. v. 5. 3. 1996 – verb. Rs. C-46/93 und C-48/93*, *Brasserie du Pêcheur*, *Slg.* 1996, I-1029 Rdn. 29 = *JZ* 1996, 789 (m. Anm. *Eblers*) = *NJW* 1996, 1267; *BVerfGE* 75, 223, 243 f. = *JZ* 1988, 191 (m. Anm. *Rupp*). S. auch Art. 228 Abs. 2 EG als Modellnorm. Leider erfolgt eine Auseinandersetzung mit der umfangreichen Gegenansicht nur rudimentär.